



HEPTACOM

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HEPTACOM GMBH

1. Vertragsabschluss

Verträge, Vertragsänderungen oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Heptacom. AGB eines Vertragspartners werden nur dann Vertragsbestandteil, sofern diese ausdrücklich von Heptacom anerkannt werden und den nachstehenden Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen. Im Falle der Werbemittlung wird Heptacom für die vertragsgemäße Auftragsvergabe bei dem Werbemedium sorgen. Für Mängel der Einschaltung selbst haftet Heptacom nicht. In diesem Falle wird Heptacom aber etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den Werbeträger an den Kunden auf dessen Verlangen abtreten. Bei Auftragserteilung durch Heptacom bleibt das jederzeitige Rücktrittsrecht ohne Angaben von Gründen vorbehalten.

2. Vergütung

Die Preise gelten ab Heptacom. Im Falle der Werbemittlung ist die jeweils gültige Preisliste der Werbemedien Vertragsbestandteil. Insoweit bleiben Preisänderungen der Medien jederzeit vorbehalten. Die AE-Provision steht ausschließlich Heptacom zu. Für die Auftragsmittlung sowie die Unterstützung bei der Produktion erhält Heptacom, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Handlingsfee von 15% der Rechnungssumme der eingeschalteten Fremdlieferanten. Die Vergütung ist spätestens mit Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Bei Mittlungsaufträgen kann Heptacom im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers die weitere Ausführung des Vertrages ablehnen; etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen. Im Falle des Zahlungsverzuges zahlt der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Eckzinssatz der EZB. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Heptacom auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Reisekosten und Reisespesen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallen und mit dem Auftraggeber abgesprochen oder notwendig sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Kostenvorschläge erfolgen unter dem Vorbehalt des Irrtums und gelten für eine Dauer von 4 Wochen. Bei Auftragserteilung durch Heptacom gilt die zur Zeit der Auftragserteilung aktuelle Preisliste ungeachtet zwischenzeitlicher Preiserhöhungen für das gesamte Vertragsverhältnis. Laufende Preiserhöhungen gelten mit sofortiger Wirkung. Der jeweilige Höchsttrabatt gilt als vereinbart; dieser richtet sich nach der Summe aller auch über andere Agenturen erteilten Aufträge unseres Kunden. Im Falle von Betriebsstörungen und/oder höherer Gewalt besteht der Entgeltanspruch für die veröffentlichte Anzeige nur dann, wenn mindestens 80 % der vorgesehenen Druckauflage zur Auslieferung an den Handel gelangt sind. Bei der Auftragserteilung durch Heptacom erhält Heptacom neben der Rechnung innerhalb von 3 Werktagen vier Belegexemplare unaufgefordert frei Haus zugeschickt.

3. Verwertungs-, Nutzungs- und Urheberrechte

Sämtliche Entwürfe sowie fertige Werbemittel unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die erbrachten Agenturleistungen stehen dem Auftraggeber nur für den schriftlich vereinbarten Werbezweck zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch Heptacom. Soweit Werkleistungen urheberrechtlichem Schutz unterliegen, überträgt Heptacom die Verwertungsrechte einschl. übertragbarer urheberrechtlicher und sonstiger Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der unter diesem Vertrag gewährten Leistungen dem Auftraggeber nur in dem Umfang, in dem dies im Vertrag im Einzelnen festgelegt wird. Diese Verwertungen werden durch die vereinbarte Vergütung abgegolten. Sofern die Übertragung der Verwertungsrechte nicht in zeitlicher und örtlicher Hinsicht sowie nach Verwendungszweck benannt ist, so ist jede weitere Nutzung durch den Auftraggeber nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Heptacom einschl. der Festlegung der hierfür zu zahlenden Vergütung zulässig. Gleiches gilt, sofern im Rahmen einer Werbeaktion erarbeitete Gestaltungen als Markenzeichen, Geschmacksmuster, als Ausstattung oder als Firmen- bzw. Warensignets vom Auftraggeber übernommen werden sollen. Werkleistungen wie Skizzen, Entwürfe oder sonstige Ideenträger, die bei Auftragsdurchführungen vom Auftraggeber abgelehnt und daher nicht verwertet werden, bleiben der anderweitigen Verwertung und Nutzung durch Heptacom vorbehalten.

4. Haftung

Schadensersatzansprüche gegenüber Heptacom wegen Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten seitens Heptacom. Die Haftung für etwaige Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbemaßnahme trägt der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbs-, Urheberrechts oder der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. In keinem Falle haftet Heptacom wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Auch für den rechtlichen Bestand aller vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere über Markenzeichen, Geschmacksmuster, Ausstattungen, Firmen- und Sachbezeichnungen haftet der Auftraggeber. Dieser wird Heptacom insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter freihalten. Heptacom haftet auch nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenzeichenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und dergleichen. Heptacom ist aber verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Für Arbeiten, die üblicherweise oder mit Zustimmung des Auftraggebers von Heptacom an Dritte vergeben werden (wie Satz-, Klischee-, Litho- und Druckerarbeiten), haftet Heptacom nicht, auch wenn diese Leistungen von Heptacom dem Auftraggeber berechnet werden. Im Gegenzuge erklärt sich Heptacom bereit, etwaige Gewährleistungsansprüche gegenüber dem dritten Auftragnehmer auf Anforderung an den Auftraggeber abzutreten. Versicherungen jedweder Art wird Heptacom für und zu Lasten des Auftraggebers nur aufgrund ausdrücklichen schriftlichen Auftrages decken. Für bei Heptacom lagernde Unterlagen oder Sachen kann allenfalls eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

5. Gewährleistung/Mängelrügen

Mängelrügen sind unverzüglich nach erfolgter Leistung schriftlich anzuzeigen. Sind die Beanstandungen begründet, so ist Heptacom die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer hierzu gesetzten Frist hat der Auftraggeber nach eigener Wahl Anspruch auf Minderung oder Nachbesserung. Scheitert die Nachbesserung wiederum innerhalb angemessener Frist, so steht dem Auftraggeber das Recht zur Minderung oder Wandlung des Vertrages zu; weitere Ansprüche, insbesondere auf Zahlung von Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Druckfertige Vorlagen und Korrekturabzüge hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und, soweit erforderlich, zu korrigieren. Eine Haftung für darüber hinaus vorliegende Satz- und Druckfehler übernimmt Heptacom nicht. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber Heptacom sind ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis und Auftrag, oder die Aufrechnung wird hinsichtlich einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung erklärt.

6. Geheimhaltung

Heptacom wird sämtliche ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsvorgänge des Auftraggebers sowie der mit ihm verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen geheim halten. Sämtliche bei Heptacom Beschäftigten sind ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet. Gleiches gilt für die von Heptacom beauftragten Fremdfirmen.

7. Kennzeichnung

Heptacom ist berechtigt, an allen von ihr gestalteten Werbemitteln, sofern diese mindestens dem Format DIN A5 entsprechen, ihr Firmenlogo anzubringen, wobei Platzierung und Schriftgröße mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

8. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.